

INFORMATION
vom 25. Oktober 2017

TRANSPORT VON KINDERGARTENKINDERN

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als Betreiber von Kindergärten stehen die Gemeinden – vor allem im ländlichen Raum – vor der Frage, wie der Transport der Kinder zum Kindergarten und wieder nach Hause organisiert und geregelt werden soll. In diesem Bereich kann eine große Lücke zwischen gesetzlicher Vorgabe und gelebter Praxis entstehen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, den Transport ihrer Kindergartenkinder zu übernehmen oder zu organisieren, besteht grundsätzlich nicht, sondern fällt dies nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ausschließlich in den Aufgabenbereich der Eltern. § 30 besagt ausdrücklich, dass es Pflicht der Eltern ist, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen, von dort abzuholen oder dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer „geeigneten Person“ begleitet werden.

Gelebte Praxis ist nach unserer Information hingegen oftmals, dass der Transport der Kindergartenkinder in der Regel von der Gemeinde übernommen oder zumindest organisiert wird. Dies erfolgt durch gemeindeeigene Transporte oder durch von der Gemeinde beauftragte Unternehmen.

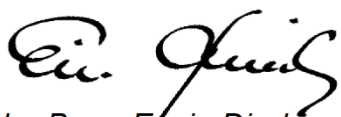
Dabei sollten allerdings einige Punkte nicht übersehen werden:

1. Erfolgt der Transport durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde beauftragtes Transportunternehmen, so findet die Gewerbeordnung und insbesondere das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 Anwendung. Für die Durchführung des Transportes ist demnach eine entsprechende Konzession erforderlich und müssen die Lenker die Voraussetzungen nach der BO 1994 (§§ 15 ff) erfüllen.


2. Fahrzeuge für den Transport von Kindergartenkindern müssen entsprechend den Vorgaben der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung und der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) adaptiert sein.
3. Die Verantwortung für die transportierten Kinder (und insbesondere deren ordnungsgemäße Beförderung nach den Vorgaben des Kraftfahrzeuggesetzes - KFG) liegt beim Fahrer. Diese Verantwortung beginnt mit der Übergabe eines Kindergartenkindes an den Fahrer beim Einsteigen in den Bus und endet mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal im Kindergarten. Wie immer diese Übergabe beim Kindergarten in der Praxis auch stattfindet, ist davon auszugehen, dass die Haftung des Fahrers erst mit der Übernahme des Kindes durch eine Betreuungsperson des Kindergartens endet. Allfällige - wie auch immer formulierte - Erklärungen gegenüber den Eltern (z.B für die transportierten Kinder wird keine Haftung übernommen oder Ähnliches) dürften rechtlich eher irrelevant sein und die Haftung aus der Betreuung der Kinder durch den Busfahrer nicht ausschließen können.
4. Ein Transport der Kindergartenkinder gemeinsam mit dem Schülertransport ist nur im eingeschränkten Rahmen zulässig. Zum einen nur bei ausreichendem Platzangebot (ohne dass ein größeres Fahrzeug verwendet wird) und zum anderen bei vorheriger Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der anteiligen Kosten. Die Erklärung erfolgt formlos. Die anteilige Verrechnung erfolgt dann in der Regel durch das mit dem Schülertransport beauftragte Unternehmen. Für Kindergartenkinder ist dabei – nach mündlicher Auskunft des Finanzministeriums – ebenfalls das Formular „Beih 89-PDF“ zu verwenden.

Anlage: [Formular](#)

Mit herzlichen Grüßen!



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at